

Einkaufsbedingungen

1. Auftragserteilung

Es sind nur die schriftlich erteilten und unterschriebenen Bestellungen verbindlich. Unsere Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgewickelt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Preis

In der Bestellung angegebene Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

3. Lieferzeit

Die Lieferung hat zu den in den Bestellungen genannten Terminen zu geschehen. Wenn diese Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, nach eigener Wahl vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wenn der Auftragnehmer Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder vom Auftragnehmer unbeeinflussbare Umstände eintreten, die diesen an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, hat er unverzüglich die Einkaufsabteilung zu benachrichtigen.

4. Versand

Der Versand ist an die in der Bestellung genannte Versandanschrift zu richten. Die Versandanzeige ist spätestens bei Abgang der Ware zu versenden. Für die genaue Einhaltung der aufgegebenen Versandanschriften trägt der Auftragnehmer die Verantwortung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn nicht am Tage des Eingangs ordnungsmäßige Versandpapiere vorliegen oder die Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind, ohne dass daraus ein An- und Abnahmeverzug entsteht. Die Kosten der berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Auftragnehmer. Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Abnahme. Die beim Wareneingang ermittelten Gewichte und Mengen sind für die Rechnungslegung maßgebend. Nachnahmesendungen werden nicht anerkannt.

5. Verpackung

Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten geschieht nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6. Versicherung

Die Waren sind vom Auftragnehmer transportversichert.

7. Rechnungserteilung

Die Rechnung ist unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer zu erteilen; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

8. Zahlung

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, werden Rechnungen entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen. Skonto wird vom Preis zuzüglich Umsatzsteuer abgesetzt. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang.

9. Abrufe

Abrufaufträge sind zu den vereinbarten Terminen auszuführen. Sollten Lieferungen früher als abgerufen vorgenommen werden, ist zu dem Termin Zahlung zu leisten, der dem vereinbarten Liefertermin entspricht. Eine Verpflichtung, die vorzeitig gelieferte Ware abzunehmen, besteht für den Auftraggeber nicht.

10. Aufrechnung

Die Aufrechnung von Forderungen gegen uns, insbesondere gegen solche aus Bestellungen, ist unzulässig.

11. Gewährleistung und Garantie

Vorbehaltlich sonstiger Rechte sind wir befugt, von dem Auftragnehmer kostenlos die Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. Aus- und Einbaukosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Verzug aus dieser Verpflichtung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber, ohne Setzen einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers nach eigener Wahl Ersatz zu beschaffen, vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Er hat Gewähr zu leisten für jeden Mangel, der sich innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Gefahrenüberganges, zeigt, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. Es wird zugunsten des Auftraggebers vermutet, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bereits vorhanden war.

12. Muster, Zeichnungen

Muster, Zeichnungen, Unterlagen u.a.m., die für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware oder Leistung nach unseren Angaben zu liefern bzw. zu erbringen ist.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für beide Teile Lübeck.

15. Unfallverhütungsvorschrift

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten. Die von ihm eingesetzten Führungskräfte sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

16. Entsorgung nachweispflichtiger Abfallstoffe

Die Entsorgungsleistungen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

17. Verantwortungsvolle Beschaffung

Bei allen Beschaffungsvorgängen wird darauf geachtet, verantwortungsvoll unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards zu beschaffen. Das bezieht sich u.a. auf den Erwerb von Produkten, die unter Einhaltung der ILO-Konvention 182 zur Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt worden sind.

18. Einkaufsbedingungen

Sollte nach geltendem oder neuem Recht eine dieser Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein, bleiben die übrigen Einkaufsbedingungen davon unberührt.